

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Institut für Archivwesen

fBjJ

der Karl-Mai-Verlag

Leipzig O.L. Martin-Luther-Str. 1b

1961

Berlin, den 20. September 1961

[Nr. 66

Tag	Inhalt	Seite
15. 8. 61	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen	437
15.8.61	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Meßwesen	441
15. 8. 61	Anordnung über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen.....	442
21.8.61	Preisordnung Nr. 561/33. - Preisbildung für Bauhauptleistungen —	444
25. 8. 61	Preisordnung Nr. 913/4. — Teilung der Großhandelsspanne bei Direkt-, Vermittlungs- und Streckengeschäften —	446
25. 8. 61	Preisordnung Nr. 1887/1. — Preisstellung des sozialistischen Großhandels —	447
	Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	447

Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über das Meßwesen.

Vom 15. August 1961

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 18. Mai 1961 über das Meßwesen (GBl. II S. 191) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Begriff des Meßgerätes

Meßgeräte im Sinne der Verordnung sind Erzeugnisse, die zu Meßzwecken dienen und

- a) physikalisch-technische Einheiten oder Vielfache bzw. Teile solcher Einheiten verkörpern;
- b) mit denen Beträge physikalischer Größen, Beziehungen zwischen diesen oder Eigenschaften zahlenmäßig festgestellt, verglichen, dargestellt oder ausgewertet werden;
- c) mit denen Beträge physikalischer Größen in definierter Art umgeformt werden.

Zu § 1 der Verordnung:

§ 2

Organisation des betrieblichen Meßwesens

(1) Das betriebliche Meßwesen ist unter Berücksichtigung der Eigenart des betrieblichen Geschehens sowie der Art, Anzahl und Benutzungshäufigkeit der vorhandenen Meßgeräte und der erforderlichen Meßgenauigkeit zu gestalten. Dies hat unabhängig davon zu geschehen, ob die eingesetzten Meßgeräte außerdem der Eichpflicht unterliegen. Wenn es infolge der Größe des vorhandenen Meßmittelparks oder aus anderen Gründen angebracht ist, kann das Deutsche Amt für Meßwesen (DAM) von den Betrieben die Aufstellung von Prüfschemas und deren Einreichung zur Bestätigung verlangen.

(2) Bei Dienstleistungsbetrieben (z. B. Reparaturbetrieben) ist als Produktionsprozeß bzw. als Erzeugnis im Sinne des § 1 der Verordnung die Durchführung der Dienstleistungen bzw. deren Ergebnis anzusehen.

(3) In Betrieben, die Meßgeräte herstellen oder instand setzen, muß das betriebliche Meßwesen so gestaltet sein, daß die gefertigten bzw. instand gesetzten Meßgeräte vor ihrer Auslieferung auf Einhaltung der ihrer Art und Güte nach zu erwartenden Meßgenauigkeit auch dann geprüft werden, wenn sie nicht für die Verwendung als eichpflichtige Meßgeräte geeignet oder vorgesehen sind.

§ 3

Vergleich der Betriebsmeßgeräte

(1) Erforderlichenfalls entscheidet das DAM darüber, ob ein von einem Betrieb eingesetztes Meßmittel als Betriebsmeßgerät im Sinne des § 1 der Verordnung anzusehen ist.

(2) Der Vergleich der Betriebsmeßgeräte mit Normalen darf nur dann von den Betrieben selbst vorgenommen werden, wenn diese die erforderlichen beglaubigten Normale besitzen. Soweit DDR-Standards bestehen oder das DAM für diesen Vergleich Vorschriften erlassen oder besondere Weisungen gegeben hat, ist der Vergleich danach vorzunehmen.

(3) Betriebe, die nicht selbst Vergleiche durchführen dürfen, müssen ihre Betriebsmeßgeräte entweder bei Dienststellen des DAM oder bei anderen Betrieben oder Dienststellen vergleichen lassen, die zur Durchführung solcher Vergleiche für andere Betriebe vom DAM ermächtigt sind.

(4) Betriebe, die nach Abs. 2 selbst Vergleiche durchführen, können zur Durchführung von Vergleichen von Betriebsmeßgeräten anderer Betriebe vom DAM er-